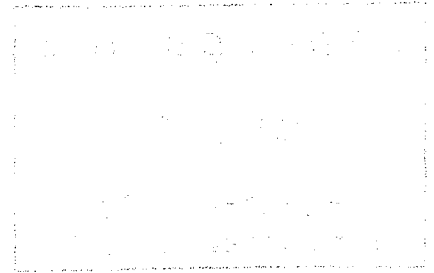
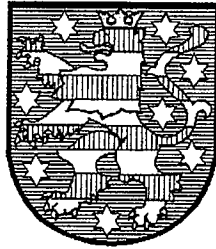


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Fräble als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **2. Juli 2020** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.03.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

I.

Der am 01.07.1998 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger vom Volk der Hazara. Er stammt aus der Provinz Parwan. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 04.10.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 18.02.2016 einen Asylantrag. Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 18.10.2016 trug er vor, er sei von Kuchis, die in sein Heimatdorf gekommen seien, bedroht worden, weil er Hazara sei. Die Kuchi hätten versucht, ihn und andere Jungen aus dem Dorf zu entführen. Seine Großmutter habe sich ihnen entgegengestellt, woraufhin sie erschossen worden sei. Außerdem sei sein Vater früher Soldat der afghanischen Armee gewesen, weshalb man ihm vorgeworfen habe, ein Spion zu sein. Die Leute hätten auch gemeint, dass er wegen seines europäischen Aussehens keiner von ihnen sei und auch ihn deshalb als Spion angesehen. Er habe nämlich auch Englisch gesprochen, was er von einem Ausländer einer Hilfsorganisation gelernt habe. Eines Tages sei er zusammen mit seinem Vater entführt worden. Man habe sie gefoltert und angezweifelt, dass er der Sohn seines Vaters sei. Sie meinten, er sehe anders aus und könne gar nicht von ihm sein. Später hätten sie sich beraten und zunächst seinen Vater freigelassen. Sie hätten es auf ihn, den angeblichen Spion, abgesehen gehabt. Einige Tage danach hätten sie auch ihn freigelassen, aber zu Hause weiter kontrolliert. Einmal hätten sie ihn aus der zweiten Etage seines Hauses geworfen. Er habe seitdem immer noch Rückenschmerzen und könne nicht lange sitzen. Sein Vater habe dann entschieden, er könne so nicht weiterleben und müsse weg, weil sie ihn beim nächsten Mal umbringen könnten. Er habe ihn heimlich nach Kabul zu seiner Großmutter bringen lassen. Seine Großmutter sei dann aber gestorben, als sich ein Selbstmordattentäter in die Luft gesprengt habe. Danach habe er Afgha-

nistan verlassen. Seine Brüder lebten mit seiner Mutter im Iran in Teheran. Sein Vater sei mittlerweile bei einem Attentat umgekommen. Er habe die Schule bis zur 10. Klasse besucht, keinen Beruf erlernt, aber auf dem Bauernhof seines Vaters geholfen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 28.03.2017 - zugestellt am 28.08.2017 - wurde sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt (Nr. 2). Es wurde festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und der subsidiäre Schutzstatus (Nr. 3) nicht zuerkannt werden und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zu seiner Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

II.

Am 04.09.2017 hat der Kläger hiergegen durch seinen Bevollmächtigten Klage erhoben. Er beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen, äußerst hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5, 7 AufenthG vorliegen und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.03.2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (1 Heftung) und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG. Soweit der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 28.03.2017 dem entgegensteht, erweist er sich nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der insoweit rechtswidrige Bescheid war aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Art. 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie oder Anerkennungsrichtlinie, nachfolgend ARL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -Verfolgungsgründe -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 32).

Für vorverfolgt ausgereiste Asylsuchende gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihnen kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder

Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, juris, Rn. 23).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris, Rn. 11) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris, Rn. 15 f.).

Ausgehend von diesen rechtlichen Maßstäben sind die Voraussetzungen für eine Flüchtlingszuerkennung nach § 3 AsylG erfüllt. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Kläger sein Heimatland wegen seiner bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung verlassen hat. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung sein Verfolgungsschicksal übereinstimmend mit seinen Angaben in der Anhörung vor dem Bundesamt anschaulich, nachvollziehbar und widerspruchsfrei dargelegt. Das Gericht hat keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit seines Vorbringens. Zur Überzeugung der Einzelrichterin steht daher u.a. fest, dass der Kläger und seine Familie sowohl von Kuchis bzw. Taliban aber auch von den Dorfbewohnern, ständig

beleidigt, schikaniert und sogar misshandelt wurden. Den Eltern des Klägers wurde vorgeworfen, ihn adoptiert zu haben bzw. seiner Mutter, dass er das Kind einer unehelichen Beziehung und dass er ein Spion sei. Schließlich hätten die Verfolger ihn, vor den Augen seiner Eltern und seiner Schwester vom zweiten Stock auf den Boden fallen lassen mit der Behauptung, dass er nicht zum Dorf gehöre und kein Afghane sei. Dies zugrunde gelegt geht die Einzelrichterin davon aus, dass die vom Kläger dargelegten erlittenen und drohenden Verfolgungshandlungen Dritter Rechtsverletzungen von asylrechtlicher Relevanz und mit asylrechtlicher Intensität sind, die über eine bloße Beeinträchtigung hinausgehen und die Voraussetzungen des § 3 AsylG erfüllen. Die erlittenen und drohenden Verfolgungshandlungen betreffen die geschützten Rechtsgüter von Leib und Leben des Klägers und verletzen darüber hinaus sein Menschenrecht auf Nichtdiskriminierung in erheblicher Weise. Zwar mag nicht jede in der Vergangenheit erlittene Verfolgungshandlung für sich genommen bereits die Schwelle einer gravierenden Menschenrechtsverletzung überschritten haben. In einer Gesamtschau betrachtet waren jedoch bereits die in der Vergangenheit erlittenen Verfolgungshandlungen so gravierend, dass sie jedenfalls kumulativ gesehen den Kläger in seinen Menschenrechten verletzt haben. Der Kläger war neben Eingriffen in seine körperliche Unversehrtheit von einer andauernde Diskriminierung, Ausgrenzung, Benachteiligung und Schikanen betroffen. Zwar hat der Kläger selbst angegeben, dass er während seines sechs- bis sechseinhalbmonatigen Aufenthalts in Kabul nicht solch extremen Beleidigungen und Bedrohungen ausgesetzt war, wie in seinem Heimatdorf. Dennoch hat er auch dort gravierende Beeinträchtigungen erlitten und es ist wahrscheinlich, dass sich diese Taten wiederholen und er Rechtsverletzungen von asylrechtlicher Relevanz und mit asylrechtlicher Intensität, die über eine bloße Beeinträchtigung hinausgehen, erleiden könnte. Diese Nachteile, die er erlitten hat, knüpfen an seine Rasse an, weil sein Aussehen erheblich von dem der anderen Afghanen abweicht und er eine eher europäische bzw. amerikanisch-westliche Physiognomie sowie Haar- und Hautfarbe hat.

Aus einer Vielzahl von Verfahren ist dem Gericht benannt, dass in der afghanischen Gesellschaft Menschen wegen andersartigem Aussehen, dem Verdacht, das Kind einer unehelichen Beziehung bzw. adoptiert zu sein, Schikanen, Belästigungen und schweren Misshandlungen, bisweilen mit tödlichem Ausgang ausgesetzt sind. Häufig unterstellt man ihnen, wie auch der Kläger vorträgt, Spione des westlichen Auslands zu sein.

Wer - wie der Kläger - bereits konkrete Bedrohung mit einem ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (vgl. OVG des Saarlandes, Urteile

vom 22.08.2017 - 2 A 261/17 - und vom 18.01.2018 - 2 A 287/17 -). Nach Art. 4 Abs. 4 der zur Auslegung der §§ 3 ff. AsylG ergänzend heranzuziehenden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) Anerkennungsrichtlinie ist nämlich, wie dargelegt, die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein „ernsthafter Hinweis“ darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist - es sei denn, „stichhaltige Gründe“ sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. 337/02.A -, juris). Derartige stichhaltige Gründe für eine hinreichende Verfolgungssicherheit des Klägers für den Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan sind aber im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung nicht ersichtlich. Es ist nämlich davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan nirgendwo vor der von ihm befürchteten Verfolgung durch die von ihm benannten Verfolger und damit vor dem Eintritt eines ernsthaften Schadens für Leib und Leben hinreichend sicher sein wird. Weder der afghanische Staat noch internationale Organisationen sind derzeit in der Lage, hinreichenden Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden zu bieten. Insbesondere muss Schutz vor Verfolgung wirksam und darf dieser nicht nur vorübergehender Art sein, wie sich aus § 3d Abs. 2 Satz 1 AsylG und Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Anerkennungsrichtlinie ergibt. Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 02.09.2019 (dort unter Abschn. I) ist Afghanistan durch eine anhaltend komplexe Sicherheitslage geprägt, die Elemente terroristischer Gewalt ebenso einschließt wie organisierte Kriminalität.

Hiernach geht das Gericht davon aus, dass der Kläger keinen internen Schutz innerhalb Afghanistans in Anspruch nehmen kann sowie dass eine weitere landesweite Verfolgung nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, sodass die Beklagte zur Verpflichtung auf Zuerkennung von Flüchtlingsschutz zugunsten des Klägers zu verurteilen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat *z. Z.* nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Fräßle